

RS Lvwg 2022/6/14 LVwG-1-305/2022- R9

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

14.06.2022

Norm

ZustG §35 Abs7 Z1

1. ZustG § 35 heute
2. ZustG § 35 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
3. ZustG § 35 gültig von 13.04.2017 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 35 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. ZustG § 35 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
7. ZustG § 35 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

Rechtssatz

Allein die Tatsache, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine

Kenntnis erlangte, ist nicht ausreichend, um nach § 35 Abs 7 Z 1 Zustellgesetz von der Kenntnis erlangte, ist nicht ausreichend, um nach Paragraph 35, Absatz 7, Ziffer eins, Zustellgesetz von der Unwirksamkeit der Zustellung auszugehen.

Das Scheitern des Einloggens bei einem elektronischen Zustelldienst an einem Mangel, der dem Empfänger zuzurechnen ist (wie bsp das Vergessen der Zugangsdaten), verhindert die Wirksamkeit der Zustellung nicht. Verabsäumt es der die Dienste eines elektronischen Zustelldienstes freiwillig in Anspruch nehmende Empfänger, die Voraussetzungen für eine Abholung des Dokumentes zu schaffen (verfügt er etwa über eine mangelhafte Software oder weist er ungenügende Computerkenntnisse auf), führt die Versendung der elektronischen Verständigung auch dann zu einer wirksamen Zustellung, wenn er keine Möglichkeit zum Download des Dokumentes hat.

Schlagworte

Zustellrecht, Zustellung durch einen Zustelldienst, Wirksamkeit der Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2022:LVwG.1.305.2022.R9

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lwvg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at